

kommenheit, aus der Zweckmäßigkeit der Ordnung und Regierung der Welt, aus der Existenz der natürlichen und der übernatürlichen sittlichen Ordnung, aus dem Zeugnisse des menschlichen Gewissens und aus der Bethätigung der göttlichen Gerechtigkeit. Die physischen Uebel, die als solche keine Sünde sind, will Gott nicht um ihrer selbst willen, aber er kann sie höherer Zwecke wegen wollen (Jf. 45, 7). Die Sünde aber kann Gott nicht als Mittel zum Zwecke wollen, sondern nur als ein Uebel der freien Geschöpfe zulassen (vgl. Trid. Sess. VI, c. 6; Hurter l. c. th. 99) und dann in der Ueberwindung der Sünde seine Macht, in der Bekehrung des Sünders seine Barmherzigkeit und die Kraft seiner Gnade, in der Bestrafung desselben seine Gerechtigkeit offenbaren (vgl. Th. Aq. S. Th. 1, q. 19, 9; Bonav. in dist. 46, a. 2—5). Zorn, Haß, Rache Gottes in der heiligen Schrift (Jf. 5, 7. Weish. 14, 9. Spr. 15, 9 u. a.) sind nicht als leidenschaftliche, ungeordnete Regungen, sondern als metaphorische Bezeichnungen des Verhaltens gegenüber der Sünde zu betrachten. Die Hergensverhärtung des Menschen durch Gott (Ex. 7, 3. Röm. 1, 24; 9, 18) ist nur eine in Folge begangener Sünden verhängte Verweigerung besonderer Gnaden oder Nichternhaltung von Versuchungen und Prüfungen, welche Anlaß zu neuen Sünden werden. Die ägyptischen Kostbarkeiten (Ex. 3, 22; 11, 2; 12, 35 f.) wurden den Israeliten entweder nachträglich durch Gott als den höchsten Eigenthümer aller irdischen Güter oder sofort ursprünglich von Aegyptern geschenktweise zum Eigenthum gegeben. Die Meinung von dem sogen. ägyptischen Diebstahl beruht auf irriger Uebersetzung der Vulgata an der einen Stelle Ex. 12, 36, welche nach 3, 22; 11, 2 zu interpretiren ist. Ds. 1, 2 erhält der Prophet nicht den Auftrag zur Sünde, sondern zur rechtmäßigen Ehe mit einer Gefallenen, und die filii fornicationum sind dort die von ihm zu adoptirenden, bereits vorhandenen oder die wegen des Vorlebens der Mutter so benannten noch zu erwartenden Kinder. 7. Die Gerechtigkeit Gottes ist im weitern Sinne mit der Heiligkeit gleichbedeutend, im engern Sinne ist sie nach Analogie der menschlichen Gerechtigkeit der beharrliche Wille, einem Jeden das Seine oder ihm Gehührende zu geben. Gott hat zwar keine Rechtsordnung über sich, aber er ist sich selbst Gesetz, und daher kann wohl bei ihm von Gerechtigkeit in diesem Sinne die Rede sein (vgl. Th. Aq. S. Th. 1, q. 21, a. 1 ad 2). Hier ist nun wieder ein weiterer und ein engerer Begriff zu unterscheiden. Nach jenem muß Gott gegen sich selbst gerecht sein, indem er im Einklang mit seiner unendlichen Vollkommenheit handelt. So ist seine Selbstliebe und seine Selbstverherrlichung in seiner immanenten und transscendenten Thätigkeit auch eine Forderung seiner Gerechtigkeit. Ebenso muß er den Geschöpfen, wenn er ihnen einmal mit Freiheit Dasein und Ziel gibt, das zur Existenz und zur Erreichung des Zieles Nothwendige darbieten (necessitas

hypothetica). Hierbei ist Gott nicht sowohl den Geschöpfen als sich selbst verpflichtet (vgl. Lessius, De perfect. moribusque div. 13, c. 1). Auf das Nothwendige allein ist diese hypothetische Nothwendigkeit beschränkt, darüber hinaus beginnt schon wieder das Gebiet der freien Gültigkeit. Im engsten Sinne ist die Gerechtigkeit Gottes als Ausfluß und wirksame Anwendung seiner Heiligkeit die Forderung und Sicherung der sittlichen Ordnung in den vernünftigen Geschöpfen durch Gesetzgebung und durch belohnende oder bestrafende Vergeltung (justitia legalativa, justitia judicaria und zwar remuneratoria oder vindicativa). Wie Gott die vernunftlosen Wesen dem nothwendig in ihnen wirkenden Naturgesetze unterwarf, so hat er den vernünftigen Geschöpfen das natürliche und das übernatürliche Sittengesetz als Regel ihrer freien Thätigkeit gegeben und durch Vernunft und Gewissen (Röm. 2, 14; 7, 21), sowie durch übernatürliche Offenbarung (Ex. 20, 2. Deut. 5, 1. Matth. 5, 17 ff.; 6, 1 ff. Trid. Sess. VI, cap. 1, c. 1. 19—21) promulgirt. So ist Gott (Jf. 33, 22), Christus (Matth. 5, 17. 21 f. Luc. 1, 32) oberster Gesetzgeber und für alle menschlichen Gesetze Auctorität, Quelle und Richtschnur (Spr. 8, 15 f. Röm. 13, 1 ff.). Nach seinem Gesetze richtet Gott und theilt Lohn und Strafe in Zeit und Ewigkeit aus (Job 34, 10 f. Matth. 7, 26 f.; 16, 21. 2 Cor. 5, 10. Jf. 48, 18; 24, 5 f. Strafe der bösen Engel, der ersten Menschen, Sintflut, Sodom und Gomorra, Zerstörung Jerusalems u. s. w.). Schon der Friede oder Unfriede der Seele ist eine Sanction des göttlichen Gesetzes. Gott muß unter Voraussetzung der Erschaffung als Gesetzgeber den vernünftigen Geschöpfen die seinem Wesen und seinem Verhältnisse zu den Geschöpfen nothwendig entsprechenden Vorschriften geben; darüber hinaus kann er nach freier Wahl höhere oder geringere sittliche Anforderungen stellen. So kann er die Sünde niemals gebieten, auch nicht positiv erlauben (vgl. Propp. damn. ab Innoc. XI., 38 sq.), sondern nur zulassen, und im N. T. verlangt er eine größere Vollkommenheit, als im A. T. Befolgung und Uebertretung des göttlichen Gesetzes, Tugend und Sünde tragen ihre Strafe in sich selbst, indem sie Frieden oder Unfrieden der Seele erzeugen. Die Sünde in der natürlichen Ordnung zerstört die natürliche Seligkeit und muß in der übernatürlichen Ordnung mit der übernatürlichen Seligkeit die heiligmachende Gnade entziehen. Eine solche Vergeltung ist absolut nothwendig. Darüber hinaus ist Lohn und Strafe sehr angemessen, aber nicht unbedingt nothwendig und kann daher von Gott mit Freiheit festgesetzt werden. Um so weniger darf die thatsächlich geltende Ordnung der vergeltenden Gerechtigkeit als die einzig mögliche bezeichnet werden. Insbesondere vertreten die Theologen mit wenigen Ausnahmen die Lehre, daß, abgesehen von anderweitiger, freier Anordnung Gottes, die Nachlassung der Sünde von einer vorhergehenden äquivalenten oder auch nur